

Richtlinien

zur

Gewährung von Beihilfen zur Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für grundhafte Sanierungen von Altbauten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat in Ihrer Sitzung am 18. September 2013 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Geltungsbereich:

- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Brechen.
- 1.2 Anspruchsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer des zu fördernden Gebäudes und jeder, der im Zusammenhang mit der Prüfung von Kaufabsichten ein konkretes grundhaftes Sanierungsvorhaben glaubhaft macht.

2. Gegenstand der Förderung:

- 2.1 Beihilfefähig sind Maßnahmen für Gebäude, die vor dem 01.01.1950 bezugsfertig geworden sind.
- 2.2 Gefördert wird die Beratungsleistung anerkannter Fachbüros unter Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

3. Voraussetzung für die Förderung:

- 3.1 Das zu fördernde Gebäude muss in seiner Substanz erhaltenswert sein.
- 3.2 Bei den geplanten Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen muss die Absicht bestehen, die Empfehlungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Gemeinde Brechen zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Projektumsetzung muss hinreichend konkret glaubhaft gemacht werden.

4. Höhe und Häufigkeit der Förderung:

- 4.1 Der Zuschuss in Höhe von bis zu 300,- € wird von der Gemeinde direkt an das mit der Beratung beauftragte Fachbüro ausgezahlt. Über diesen Pauschbetrag hinausgehende Beratungskosten trägt der Antragsteller.
- 4.2 Gefördert werden pro Antragsberechtigtem maximal zwei Maßnahmen.

5. Verfahren:

- 5.1 Die Beihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag, der vor Auftragserteilung an ein Beratungsbüro gestellt werden muss, gewährt.
- 5.2 Im Antrag sind das Projekt und die Groben Ziele der Sanierung zu schildern.
- 5.3 Über die Förderung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung im Amt, in Zweifelsfällen wird der Gemeindevorstand hinzugezogen.
- 5.4 Mit der Bewilligung wird dem Antragsteller ein fachkundiges Büro benannt, an das er sich bezüglich der Beratung wenden kann. Die spätere Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Verwendungsbestätigung/eines Stundennachweises, einer Skizze und eines Beratungsprotokolls direkt an das Fachbüro
- 5.5 Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 5.6 Der Bewilligungsbescheid ergeht gebührenfrei.
- 5.7 Die Gemeinde wird Eigentümer der unter Ziffer 5.4 genannten Unterlagen und kann darüber frei verfügen.

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Brechen, 19. September 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen



(Werner Schlenz)
Bürgermeister